

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 12	Elbingerode, 11.05.2021	Nummer 04/2021
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021	Seite 3
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021	Seite 5
Ersatzbekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungs- plan vbBPlan Nr. 02/18 „Einfamilienhäuser Am Birken- wäldchen“ OT Stadt Elbingerode (Harz)	Seite 7
Ersatzbekanntmachung Bebauungsplan „Altes Mühlental“ OT Stadt Elbingerode (Harz) Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB	Seite 10
Bekanntmachung des Gebührentarifs der Feuerwehrkostensatzung vom vom 21.09.2020	Seite 12
Bekanntmachung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Oberharz am Brocken vom 13.04.2021	Seite 14

Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Mitte
Einleitungsbeschluss zum Verfahren Nr. 28 GRB045
sowie Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung
zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Seite 15

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 06.06.2021 findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Oberharz am Brocken ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
- 5.1 die Erststimme in der Weise ab,
- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Zweitstimme in der Weise,
- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Oberharz am Brocken, den 11.05.2021

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Gemeinde/Stadt Stadt Oberharz am Brocken
Verbandsgemeinde

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am

Datum

06.06.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde
Stadt Oberharz am Brocken

liegt in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl 17.05.2021 bis 16. Tag vor der Wahl 21.05.2021
während der Dienststunden und am Datum 18.05.2021 bis Uhrzeit 18.00 Uhr

Ort der Auslegung ¹⁾

Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus I, Wahlamt, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode

zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,

spätestens am 16. Tag vor der Wahl 21.05.2021 bis Uhrzeit 12.00 Uhr,

bei der Gemeinde Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus I, Wahlamt, Markt 1, 38875
Oberharz am Brocken OT Elbingerode

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name
16 - Wernigerode

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14

Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum 21.05.2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 21.05.2021 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
04.06.2021 , 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
 - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG ⁵⁾ unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
Oberharz am Brocken, 11.05.2021



Gemeinde
Ronald Jura
 Handschriftliche Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
 (Amtsblatt, Zeitung)
 veröffentlicht am: _____ im/in der _____

- 6 -

1) Für jeden Ort der Auslegung sind Informationen zu seiner Barrierefreiheit anzugeben. Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dergleichen oder die Nummer der Wahlbezirke angeben.
 5) Gemäß § 28 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

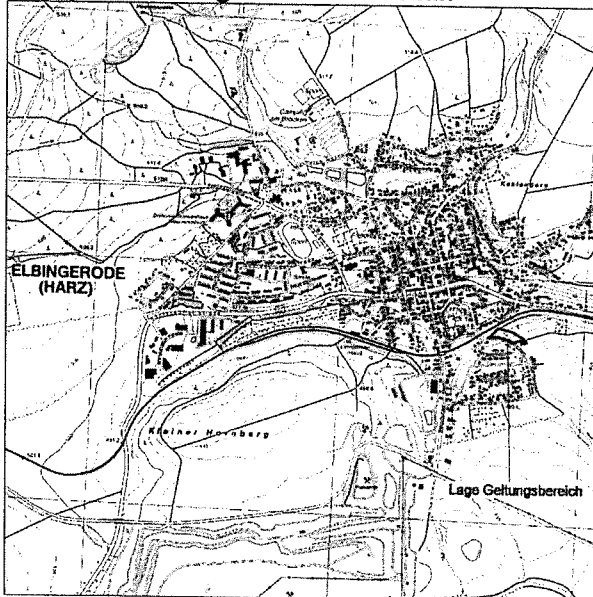
Stadt Oberharz am Brocken

Ersatzbekanntmachung

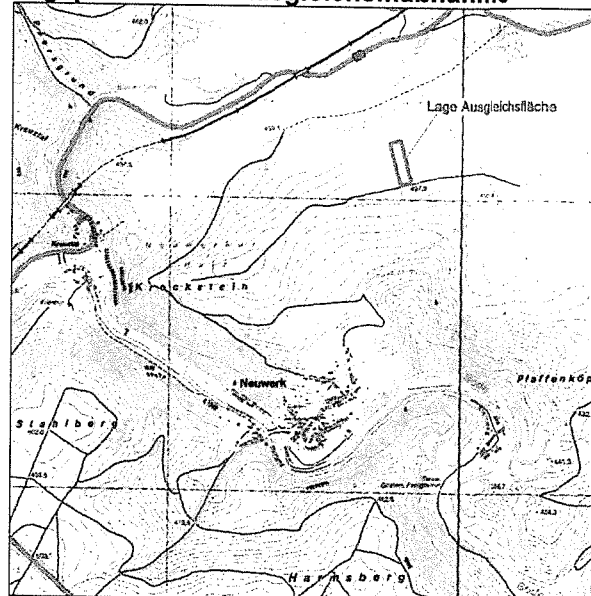
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vbBPlan Nr. 02/18 „Einfamilienhäuser Am Birkenwäldchen“ OT Stadt Elbingerode (Harz)

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.04.2021 den Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/18 „Einfamilienhäuser Am Birkenwäldchen“ OT Stadt Elbingerode (Harz), für die Beteiligung der Öffentlichkeit und den von der Planung betroffenen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) i.V.m. 4a BauGB am Planentwurf, zur Auslegung beschlossen.

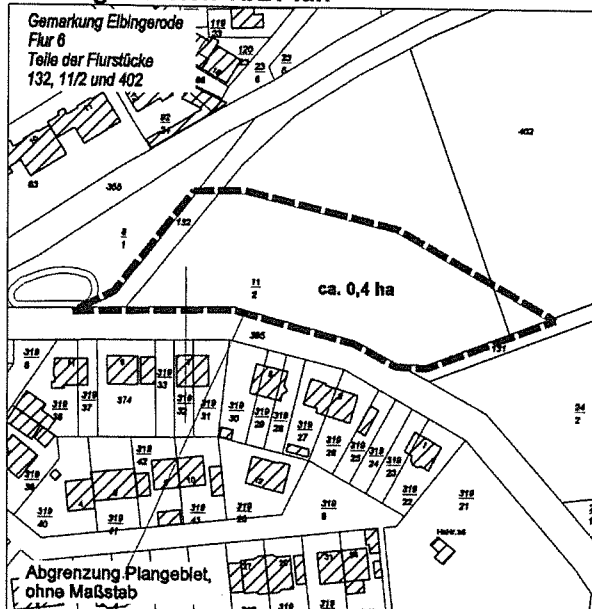
Lageplan Geltungsbereich vbBPlan



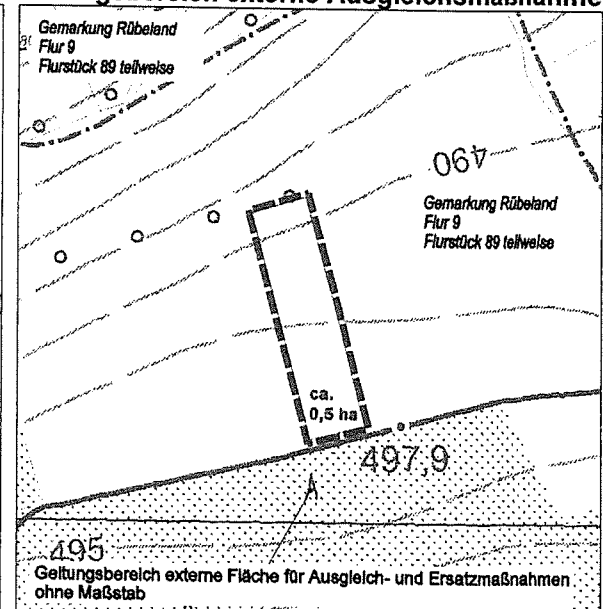
Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme



Geltungsbereich vbBPlan



Geltungsbereich externe Ausgleichsmaßnahme



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB, wird der Öffentlichkeit sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02-18 „Einfamilienhäuser Am Birkenwäldchen“, Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Elbingerode
(Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge des vbBPlans „Einfamilienhäuser Am Birkenwäldchen“ untersucht.

Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt),

vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete),

die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wernigerode (LRP LK WR 2006);
- Flächennutzungsplan der Stadt Oberharz am Brocken, Stand 2. Änderung (Stadt Oberharz 2020)

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden und schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für Flächen, für die Umweltauswirkungen prognostiziert werden, wurden Vorschläge zur Kompensation der Eingriffe erarbeitet.

Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden aus der frühzeitigen Beteiligung

Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)	Schutzgut und Themenblöcke
Landesverwaltungsamt	Umweltschadensgesetz Artenschutzrecht beachten
Landkreis Harz	Umweltamt / untere Wasserbehörde – SG Abwasser: zentrale Niederschlagswasserentsorgung Umweltamt / untere Naturschutzbehörde und Umweltamt / untere Forstbehörde: Waldumwandlung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Landwirtschaftliche Immissionen, Belange landw. Flächen und Ausgleichsmaßnahmen
Landeszentrum Wald	Waldumwandlung
Fels-Netz GmbH	Immissionsschutz

Die Planungsunterlagen mit Planentwurf, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,

38875 Stadt Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus II, Hauptamt, Zimmer18,

sowie

in 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 16,

während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 19.05.2021 – 25.06.2021

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

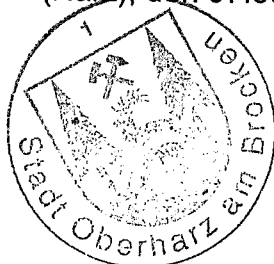
Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten können auch nach Terminabsprache vorgenommen werden.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/de/auslegungen.html> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) BauGB und 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben

Stadt Elbingerode (Harz), den 07.05.2021

Fiebelkorn
Bürgermeister



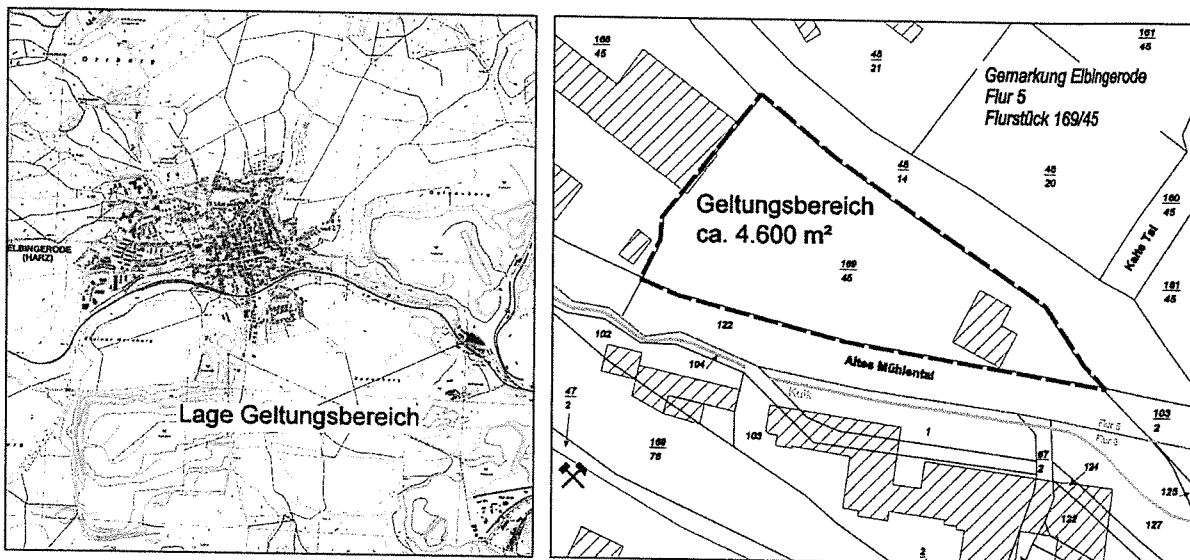
Stadt Oberharz am Brocken

Ersatzbekanntmachung Bebauungsplan „Altes Mühlental“ OT Stadt Elbingerode (Harz) Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Mühlental“ OT Stadt Elbingerode (Harz) beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich auf dem Flurstück 169/45 in der Flur 5, Gemarkung Elbingerode und umfasst ca. 4.600 qm.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs



Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (1) BauGB, wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 18, sowie in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 16,

während der Sprechzeiten in der Zeit

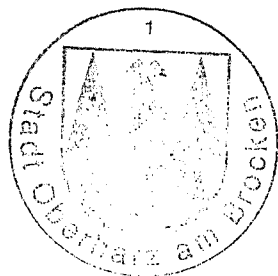
vom 19.05.2021 – 25.06.2021

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/de/auslegungen.html> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 07.05.2021

Fiebelkorn
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Gebührentarifs der Feuerwehrkostensatzung vom 21.09.2020

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 einen neuen Gebührentarif als Anlage der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 21.09.2020 unter der Beschluss-Nummer 138/RsO/2021/III beschlossen.

Der neue Gebührentarif als Anlage zur Feuerwehrkostensatzung vom 21.09.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberharz am Brocken, den 14.04.2021

i.V.

Fiebelkorn
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung vom 21.09.2020

Gebührentarif
der Freiwilligen Feuerwehr Oberharz am Brocken
(Beschlussfassung vom 13.04.2021)

Personalkosten:

Kalkulierte Gebühr gerundet

Minutensatz	0,50 €
-------------	--------

Fahrzeugkosten:

Minutensatz

Tanklöschfahrzeuge (TLF)	5,00 €
Löschgruppenfahrzeuge >12 to (LF20, HLF 20)	6,00 €
Löschgruppenfahrzeug < 12 to (MLF, LF 8/6, LF 10/6)	6,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	9,00 €
Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12)	18,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1, KdoW)	6,00 €
ABC-Erkundungsfahrzeug Bund (ABC-Erk.)	4,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	6,00 €
Anhänger, Tiertransportanhänger	Pauschal 1,00 €

Sonstige Kosten:

Verbrauchsmaterialien, wie Ölbindemittel, Ölsperren, Schaumbildner usw. werden zu den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

Entsorgungskosten von kontaminierten Materialien und Gegenständen werden zu den nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

Reinigungskosten von kontaminierten Materialien oder Gegenständen werden zu den nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % berechnet.

Bekanntmachung

des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Oberharz am Brocken vom 13.04.2021

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 einen neuen Brandschutzbedarfsplan unter der Beschluss-Nummer 136/RsO/2021/III beschlossen.

Der neue Brandschutzbedarfsplan vom 13.04.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberharz am Brocken, den 14.04.2021

i.V.

Fiebelkorn
Bürgermeister





Az.: 12.3-29 GRB045
bei Antwort bitte angeben!

Halberstadt, 10/05/21

**Einleitungsbeschluss
zum Verfahren Nr. 28 GRB045
sowie Öffentliche Bekanntmachung und
Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

1. Anordnung

Nach § 93 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das

**Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Grünes Band – Landesforst“
Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde und Harz
Verf. –Nr. 28 GRB045**

hiermit angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren umfasst folgende Flächen:

Gemarkung	Flur/en	Anzahl der Flur- stücke	Fläche in Hektar
Jahrstedt	1	23	41,6097
Böckwitz	5	23	37,4066
Böchwitz	6	31	56,9436
Walbeck	7	10	330,8950
Weferlingen	2	3	121,2720
Benneckenstein	12	1	6,6880
Blankenburg	41,42	66	34,4089
Elend	1,2	10	304,2662
Heimburg	10	19	13,7621
Wienrode	5	8	12,5917
Meisdorf	9,10	4	2,4662

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 962,31 ha. Auf die Darstellung in einer Gebietskarte, wird wegen der räumlichen Aufgliederung des Gebietes verzichtet.

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer Anlage benannt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil des Anordnungsbeschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke gebildet wird.
Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens
Grünes Band – Landesforst“**



Sie hat ihren Sitz in der Stadt Magdeburg.

2. Begründung

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Grünes Band – Landesforst“, Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde und Harz, Verf.-Nr. GRB045, wird nach § 91 FlurbG angeordnet, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Das Verfahrensgebiet betrifft Grundstücke, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Flächen des „Grünen Bandes“ stehen. Die zwischen den Beteiligten vereinbarten Tauschflächen werden Bestandteil des Verfahrens.

Um die biologische Vielfalt in Deutschland zu sichern, hat die Bundesregierung beschlossen, ausgewählte und national bedeutende Naturschutzflächen als nationales Naturerbe an die Bundesländer zur weiteren Entwicklung zu übereignen. Für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hat die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt die Verpflichtung übernommen, die übertragenen Grundstücke für die dauerhafte naturschutzfachliche Sicherung des Grünen Bandes zu nutzen, um diesen national bedeutenden Biotopverbund der Bundesrepublik Deutschland als nationales Naturerbe, auch in Erinnerung an die deutsche Teilung, zu erhalten und zu entwickeln.

Die eigentumsrechtliche Gesamtsituation entlang des „Grünen Bandes“ weist in Sachsen-Anhalt ein stark differenziertes Bild unterschiedlicher Eigentümer und Eigentumsformen auf, die infolge bestehender privatrechtlicher Vereinbarungen, der vorgefundenen tatsächlichen Nutzung, der Kleinteiligkeit der Grundstücke, den naturschutzfachlichen Ansprüchen und anderer rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen die Realisierung eines geschlossenen Biotopverbundes im Sinne des nationalen Naturerbes wesentlich erschweren.

Durch das angeordnete Verfahren sind die betreffenden Grundstücke, die im Zusammenhang mit den Flächen des Grünen Bandes stehen, zweckmäßig zu gestalten und neu zu ordnen; die mit diesen Grundstücken in Verbindung stehenden Rechte sind zu regeln. Die Ziele des Verfahrens beschränken sich auf die Neuordnung des Grundbesitzes. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Über das Regelungsziel besteht zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern Einvernehmen. Die angestrebte Regelung entspricht den Absprachen zwischen den Grundstückseigentümern.

Die Anhörung der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung ist veranlasst.

3.) Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewie-

Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
03941/671-0



SACHSEN-ANHALT

sen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

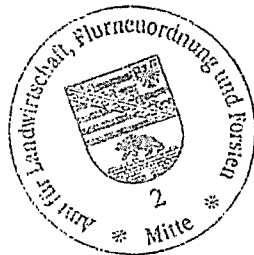
4. Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, Obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bernd Weber
Sachgebietsleiter



 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Grünes Band - Landesforst Flurbereinigerungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	GRB045

Gemarkung Jahrstedt, Flur 1

32/1, 33/1, 33/3, 34/1, 38/4, 40/2, 120/39, 125/39, 127/39, 134/34, 135/34, 141/34, 143/35, 153/33, 154/33, 156/33, 158/33, 306/40, 308/39, 309/39, 310/39, 311/39, 312/39

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 41,6097 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Böckwitz, Flur 5

21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/7, 26/2, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 29/2, 30/2, 33/2, 33/3, 33/6, 33/12, 35/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,4066 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Böckwitz, Flur 6

5/4, 6/1, 6/2, 7/4, 10/1, 10/6, 12/1, 12/2, 14/1, 14/2, 14/3, 14/6, 14/7, 14/10, 14/11, 17/9, 18/2, 19/2, 21/2, 21/3, 21/6, 21/16, 22/1, 22/2, 23/2, 23/4, 23/5, 23/6, 25/6, 25/9, 25/12

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 56,9436 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 31

Gemarkung Walbeck, Flur 7

25/1, 28/1, 30, 33/1, 35, 156/15, 159, 160, 161, 163

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 330,8950 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Weferlingen, Flur 2

405/10, 514, 517

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 121,2720 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Benneckenstein, Flur 12

43/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,6880 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Blankenburg, Flur 41

1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 2/37, 2/38, 2/39, 2/44, 2/45, 2/46, 2/47, 2/48


Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,2551 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 49

Gemarkung Blankenburg, Flur 42

11/26, 11/27, 12/28, 12/29, 12/30, 13/15, 13/17, 13/18, 13/19, 13/20, 13/21, 13/22, 13/23, 13/24, 13/25, 13/64, 13/67

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,1538 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 17

Stand 26.04.2021	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	---	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Grünes Band - Landesforst Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	GRB045

Gemarkung Elend, Flur 1

7, 8, 9, 10/2, 11/1, 13/1, 14/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 264,9618 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Elend, Flur 2

7/10, 8/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,4503 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Elend, Flur 7

15/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,8541 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Heimburg, Flur 10

40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 61, 62, 63, 64

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 13,7621 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Wienrode, Flur 5

2, 3/2, 8, 9, 115, 172, 173/112, 174/112

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 12,5917 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Meisdorf, Flur 9

24/6, 24/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,5124 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Meisdorf, Flur 10

4/14, 6/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,9538 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 962,3100 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 198